



Satzung des Ortenauer Kraftfahrerbundes e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Ortenauer Kraftfahrerbund**“.
2. Er hat seinen Sitz in Offenburg.
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenkunft der Mitglieder durch
 - regelmäßige Zusammenkünfte mit Referaten und Vorträgen, die für die Mitglieder von Interesse und Bedeutung sind, wie z.B. von Rechtsanwälten, Polizei, Verkehrswacht etc.
 - die KameradschaftspflegeWeiter unterstützt der Verein seine Mitglieder bei der Teilnahme an Lehrgängen zur Erlangung des Abschlusses „Berufskraftfahrer“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**STEUERBEGÜNSTIGTE ZWECKE**“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das „Deutsche Rote Kreuz“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung sind der Präsident und der 1. Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden,
2. Passives Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Auf Vorschlag des Präsidiums oder mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 6/10 der abgegebenen gültigen Stimmen Ehrenmitglieder ernennen.
4. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet sein muss. Bei Minderjährigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Vertretenen.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Den Antragsteller ist die Entscheidung binnen 3 Wochen nach Antragstellung mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Mitteilung der Gründe.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er kann nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres – bis spätestens 30. September erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Eine Mahnung ist auch dann wirksam erfolgt, wenn sie unzustellbar ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn zwischen Absendung der ersten und zweiten Mahnung mindestens 20 Tagen liegen. Die zweite Mahnung muss den Hinweis enthalten, dass bei Nichtentrichtung des Betrages die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen kann – außerdem ist eine Zahlungsfrist von 10-20 Tagen zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Entscheidung des erweiterten Präsidiums erfolgen. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste soll dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des erweiterten Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 10-20 Tagen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geboten werden. Der Ausschluss-Beschluss ist dem Mitglied spätestens einen Monat nach der Entscheidung des erweiterten Präsidiums schriftlich mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen.

Über diese form- u. fristgerecht eingelegte Beschwerde ist in der nächsten Mitgliederversammlung, die nicht später als 6 Monate nach Eingang der Beschwerde stattfinden muss, zu entscheiden. Das Präsidium hat den entsprechenden Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Das Präsidium erstattet in der betreffenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss, den Verfahrensgang und die Gründe Bericht. Danach hat das betroffene Mitglied das Recht zur Erwiderung.

In jedem Falle hat das betroffene Mitglied das Recht des „letzten Wortes“ vor Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung des erweiterten Präsidiums wird bestätigt, wenn mindestens 6/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die getroffene Entscheidung billigen. Mit bestätigender Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt das betroffene Mitglied als aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr und die jeweiligen Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und wenn möglich per Bankeinzug zu erheben.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt € (wird zurzeit nicht erhoben).
4. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt € 20,00.
5. Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt € 14,00.
6. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung eine Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühr vor. Dieser Tagesordnungspunkt ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.
7. Das Präsidium kann in geeigneten Fällen die Entrichtung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise erlassen.
8. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort um das Wort zu bitten. Im Rahmen einer zügigen Durchführung der Mitgliederversammlung kann die Redezeit der einzelnen Mitglieder begrenzt werden.
2. Aktive Mitglieder sind zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung berechtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Bekanntmachungen und Informationen des Vereins zu beachten.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen seiner Mitgliedschaft das Recht an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das erweiterte Präsidium
- das Präsidium

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem
 - Präsidenten
 - 1. Vizepräsidenten
 - 2. VizepräsidentenDer 2. Vizepräsident ist zugleich Schriftführer des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten. Schriftliche oder mündliche Bevollmächtigungen unter den Mitgliedern des Präsidiums sind möglich. Auch können einzelnen Mitgliedern des Präsidiums einzelne Arbeitsbereiche mit eigener Verantwortung zugewiesen werden.
3. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 2500,00 belasten und der Aufnahme von Krediten, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Das Präsidium leitet den Verein in den alltäglich anfallenden Geschäften. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegen dem Präsidium folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Präsidiums.
 - c) Erstellung des Jahresberichts
 - d) Führung des Vereins
 - e) Übertragung von besonderen Aufgabenbereichen an Mitglieder
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
5. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl, gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins – mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Amt im Präsidium.
6. Scheidet aus dem Präsidium ein Mitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Sinkt durch das Ausscheiden der Mitglieder des Präsidiums unter zwei Personen, so ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die erforderlichen Neuwahlen durchführt. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt das verbleibende Mitglied des Präsidiums die Aufgaben des Präsidiums als kommissarischer Präsident alleine – Abs. 2 wird für diese Zeit derart geändert, als der kommissarische Präsident die Aufgaben des Präsidiums für diese Zeit alleine wahrnimmt

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen des Präsidium

1. Das Präsidium entscheidet in Sitzungen durch Beschlüsse. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Tagesordnungspunkte sollen bekannt gegeben werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten geleitet.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Präsidiumsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Das Präsidium kann bei Einverständnis aller Mitglieder im schriftlichen, mündlichen oder telefonischen Verfahren beschließen.
4. Über Sitzungen und Entscheidungen des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben werden müssen.

§ 10 Erweitertes Präsidium

1. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem
 - Präsident
 - 1. Vizepräsidenten
 - 2. Vizepräsidenten
 - 1. Kassenwart
 - 2. Kassenwart
 - den Beisitzern (2-5)
2. Das erweiterte Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit sind, in der Satzung genannt sind, vom Präsidium an das erweiterte Präsidium abgegeben werden, oder von mindestens drei Mitglieder des erweiterten Präsidiums diesem zugeordnet werden.
3. Für die Wahl- und Amtsdauer sind § 8 Abs. 5 + Abs. 6 Satz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Präsidiums

1. Das erweiterte Präsidium entscheidet in Sitzungen mittels Beschlüsse. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder zwei anderen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des erweiterten Präsidiums, das mit einfacher Mehrheit für die jeweilige Sitzung zu wählen ist, geleitet.
2. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Präsidiums muss eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.
3. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindest fünf Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 9 Abs. 2 Satz 2 u. 4, Abs. 3 u. 4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit der Präsident eine zweite Stimme abgeben kann.

§ 12 Besondere Zuständigkeiten

1. Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße Protokollführung sämtlicher Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Bei seiner Verhinderung ist im Einzelfall ein Vertreter vom Leiter der jeweiligen Versammlung zu bestimmen. Der Schriftführer soll jedes Protokoll unterzeichnen und aufbewahren. Er führt eine Mitgliederliste.
2. Der erste und zweite Kassenwart verwalten die Vereinskasse und führen über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben Buch. Sie sind zur Entgegennahme von Zahlungen an den Verein berechtigt und können für den Verein Zahlungen anweisen. Sie führen eine Mitgliederliste.
3. Der Pressewart soll Kontakte zur örtlichen Presse pflegen und für die Veröffentlichung von Vereinsnachrichten Sorge tragen. Er kann auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt oder nach Abs. 4 bestimmt werden.
4. Für besondere Tätigkeits- und Verantwortungsgebiete können das Präsidium oder das erweiterte Präsidium Personen auswählen und einsetzen.
Kann eine Person das ihr anvertraute Amt während einer Amtsdauer nicht mehr wahrnehmen, so können diese Organe dieses Amt kommissarisch besetzen – bei der nächsten Mitgliederversammlung ist sodann eine Neuwahl vorzunehmen.
5. Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahres die Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und um das Wort zu bitten. Jedes aktive Mitglied kann in der Mitgliederversammlung eine Stimme abgeben. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht laut Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind, insbesondere
 - Entgegennahme der einzelnen Jahresberichte
 - Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und anderer Vertreter, sofern notwendig
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und anderer satzungsmäßiger Ämter
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, wenn möglich im ersten Quartal als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des erweiterten Präsidiums unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein letzte bekannte Anschrift gesandt wurde.

4. Die Tagesordnung setzt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das erweiterte Präsidium fest. Sie muss in der angegebenen Reihenfolge mindestens enthalten:
 1. Vorlage des Jahresberichtes des Präsidiums
 2. Jahresbericht des erweiterten Präsidiums
 3. Jahresbericht des Schriftführers
 4. Jahresbericht der Kassenwarte
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 7. Entlastung der Mitglieder des erweiterten Präsidiums
 8. Entlastung des KassenwartesDie anschließenden Tagesordnungspunkte sind bei Bedarf zu ergänzen, insbesondere bei Wahlen.
5. Fordern mindestens 3/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so ist nach Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 und Abs. 4 Satz 1 vorzugehen. Die Tagesordnung muss dann mindestens den Grund der Einberufung enthalten.

§ 14 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten oder einem anderen von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmenden Versammlungsleiter geführt.
2. Entscheidungen werden durch Abstimmungen gefällt. Möglich sind die Abstimmung per Handzeichen oder Stimmkarte sowie geheime, schriftliche Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder es wünschen, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, binnen weiterer 30 Tage eine zweite Mitgliederversammlung mit den mindestens gleichen Tagesordnungspunkten einzuberufen - § 13 Abs.3 Satz 2, 3, 4 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend – diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Entscheidungen werden soweit nichts anderes bestimmt ist mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben grundsätzlich außer Betracht und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Mehrheit der Stimmen ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sich für einen Antrag aussprechen. Liegen für einen Antrag mehrere Abstimmungsalternativen vor und erreicht keiner die Mehrheit, so wird in einem zweiten Wahlgang über die beiden Alternativen mit den höchsten Stimmzahlen erneut abgestimmt. Der Antrag, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, gilt als angenommen. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter eine zweite Stimme.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens 7/10 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 8/10 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

5. Bei Wahlen ist folgendes Verfahren anzuwenden:
Zunächst werden alle Bewerber für ein Amt vorgestellt. Anschließend werden die Bewerber zur Wahl gestellt. Erhält ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt dieser als gewählt. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den Kandidaten mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist hier derjenige, der von den abgegebenen gültigen Stimmen mehr als die Hälfte auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit oder wenn kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, ist ein dritter Wahlgang vorzunehmen – gewählt ist dann der Kandidat mit den meisten Stimmen – bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 15 Anträge zur Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten – sie sind dann in die zu ändernde Tagesordnung aufzunehmen.
2. In der Mitgliederversammlung können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit diesem Antrag zustimmt, ist dieser in die Tagesordnung aufzunehmen und zu behandeln.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins die erfordert. Die §§ 13, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, 3, 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 14 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

Offenburg, den 14.03.2010